STADT **FURTWANGEN** IM SCHWARZWALD
GR-Wahlperiode 2019/2024

Sachbearbeiter : Franz Kleiser

Aktenzeichen : 131.4

Vorlage Nr. : GR 2019/026

Datum : 30.09.2019

Verteiler : BM, FV, GR, OV, AL, P, Z, z.d.A.

Anlagen : Neufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen

Thema:

Neufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Furtwangen

- öffentlich -

Vorschlag zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 15.10.2019

Der Gemeinderat genehmigt die Neufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Furtwangen in der beigefügten Fassung.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Neufassung öffentlich bekannt zu machen und der Rechtsaufsichtbehörde anzuzeigen.

Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen

Vor einiger Zeit wurde das Feuerwehrgesetz geändert. Aus diesem Grund soll auch die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Furtwangen geändert werden.

Auf folgende Punkte wird besonders hingewiesen:

a) § 16 FWG eröffnet die Möglichkeit, Auslagen und Verdienstausfall entweder in tatsächlicher Höhe zu ersetzen (Spitzabrechnung) oder mittels Durchschnittssätzen (Pauschalierung) vorzugehen. Die Entschädigung nach tatsächlichem Verdienstausfall wird von der Stadt Furtwangen als gerechter angesehen. Es wird deshalb vorgeschlagen, wie bisher nach tatsächlichem Lohnausfall zu entschädigen.

b) Aus Kreisen der Feuerwehr wurde darum gebeten eine Regelung für den Verdienstausfall im Falle einer Brandschutzbegehung in die Satzung aufzunehmen. Brandschutzbegehungen sind Tätigkeiten der Feuerwehr aufgrund von Neubauten, bei denen die Anwesenheit der Feuerwehr aus Sicherheitsgründen verlangt wird. Die entsprechende Regelung wurde in § 1 Absatz 1 ergänzt.

c) Zur Klarstellung wurde aufgenommen, dass bei Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen (also Selbstständige, Handwerker, Gewerbetreibende, freiberuflich Tätige) nur der tatsächliche Verdienstausfall ersetzt wird.

d) Der Durchschnittssatz, welchen die Angehörigen der Gemeindefeuerwehr für die Durchführung der Brandsicherheitswache erhalten, wird auf 8 € erhöht.

e) Die bisherige zusätzliche Entschädigung für Gesamtkommandant, usw. wird beibehalten. Neu aufgenommen wurde, dass dem Jugendfeuerwehrwart eine Entschädigung von 200 €/Jahr gewährt werden soll. Diese wurde ihm aber bereits seit einiger Zeit aufgrund eines Beschlusses des Feuerwehrausschusses ohne satzungsrechtlich Regelung ausbezahlt mit der Absprache, dass dies bei der nächsten Satzungsänderung berücksichtigt wird. Es wurde in der Satzung auch die bisherige Regelung, dass die Beträge über die zusätzliche Entschädigung in zwei gleichen Raten jeweils im April und im Oktober ausbezahlt werden, berücksichtigt.

f) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadt-/Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 auf Antrag eine Erstattung der Fahrtkosten oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung.

Stand der Vorberatungen

entfällt

Kosten und Finanzierung

Es entstehen durch die Neufassung keine Kosten.